



## **Statuten des Ruth Cohn Institutes für TZI - Österreich (von der Mitgliederversammlung am 11.03.2018 beschlossen)**

### **Präambel**

Das "Ruth Cohn Institut für TZI – Österreich" wurde gegründet, um die „Themenzentrierte Interaktion“ (TZI), wie sie von der Psychotherapeutin Ruth C. Cohn seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelt worden ist, zu vertreten und zu fördern.

Die Themenzentrierte Interaktion ist eine pädagogische Konzeption, die davon ausgeht, dass vier Faktoren gleichberechtigt zu berücksichtigen sind:

- die sachliche Aufgabe („Es“),
- die Situation der beteiligten Individuen („Ich“),
- die Gegebenheiten der aktuellen Gesprächs- oder Arbeitsgruppe („Wir“)
- die äußeren Bedingungen der Arbeitssituation („Globe“).

Die TZI basiert auf drei von der Gründerin formulierten Axiomen:

- „Der Mensch ist eine psycho-biologische Einheit und ein Teil des Universums. Er ist darum gleichermaßen autonom und interdependent. Die Autonomie des Einzelnen ist um so größer, je mehr er sich seiner Interdependenz mit allen und allem bewusst wird.
- Ehrfurcht gebührt allem Lebendigen und seinem Wachstum. Respekt vor dem Wachstum bedingt bewertende Entscheidungen. Das Humane ist wertvoll, Inhumanes ist wertbedrohend.
- Freie Entscheidung geschieht innerhalb bedingender innerer und äußerer Grenzen; Erweiterung dieser Grenzen ist möglich.“ (1)

<sup>(1)</sup> zitiert aus: Ruth C. Cohn / Alfred Farau, Gelebte Geschichte der Psychotherapie (1984 Klett), S. 357f

### **§ 1 Name, Sitz u. Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen "Ruth Cohn Institut für TZI – Österreich".
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.



## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

1. Aus-, Fort- und Weiterbildung, Beratung, Supervision und Erziehung im Sinne der TZI nach Ruth C. Cohn sowie Netzwerken und Forschung in Theorie und Praxis. Diese Tätigkeiten können insbesondere in den Bereichen Jugend- und Erwachsenenbildung sowie in schulischen, universitären, sozialpädagogischen, therapeutischen, gesellschaftspolitischen, theologischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen stattfinden.
2. Förderung der Themenzentrierten Interaktion (TZI) in allen gesellschaftlichen Funktionssystemen und deren wissenschaftlicher Grundlegung.
3. Ausbildung qualifizierter TZI-LeiterInnen nach der jeweils gültigen Ausbildungsordnung des RCI International sowie die Durchführung von berufsorientierten Ausbildungslehrgängen.
4. Verankerung und Förderung von Themenzentrierter Interaktion an österreichischen Bildungseinrichtungen.
5. Zusammenarbeit mit zielverwandten Institutionen des In- und Auslandes.
6. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist überparteilich, überkonfessionell und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34-47 Bundesabgabenordnung (BAO).

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - a) Kurse, Seminare, Ausbildungslehrgänge, berufsspezifische Fachveranstaltungen, Arbeitskreise, Diskussionsabende, Vernetzungstreffen und andere Veranstaltungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Themenzentrierten Interaktion (TZI). Der Verein tut dies in Zusammenarbeit mit dem „Ruth Cohn Institute for TCI - International“ und dessen Mitgliedsorganisationen.
  - b) Unterstützung und Beratung von Personen und Institutionen im Sinne der TZI
  - c) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Einrichtungen und Fachkräften, soweit es der Erreichung des Zweckes dienlich ist,
  - d) Förderung von Forschung und Weiterentwicklung der TZI in Theorie und Praxis, durch wissenschaftliche Veröffentlichungen sowie Förderung geeigneter Forschungsprojekte,
  - e) allgemeine und zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren
  - b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen,
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Erbschaften und sonstige Zuwendungen.
4. Der Verein erwirtschaftet lediglich die Mittel, die für die Verfolgung seines Zweckes notwendig sind. Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.



## § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:
  - a. ordentliche Mitglieder: können natürliche Personen sein, die die Zwecke des Vereins aktiv unterstützen.
  - b. FreundInnen und Förderer/ Förderinnen: können alle anderen natürlichen oder juristischen Personen sein, welche die Arbeit des Vereins praktisch oder materiell unterstützen.
  - c. Ehrenmitglieder: sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
2. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung kann der/die AntragstellerIn den Antrag erneut bei der Mitgliederversammlung stellen. Über einen Antrag auf Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Spätestens mit der Entscheidung über die Aufnahme in die TZI-Diplom-Ausbildung ist die ordentliche Mitgliedschaft für die Dauer der Ausbildung verpflichtend.
4. Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, die sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung richten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand ist befugt, individuellen Anträgen auf Gebührenminderung stattzugeben.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Tod, bei juristischen Personen durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt kann nur schriftlich bis spätestens zum 31.10. des laufenden Jahres erklärt werden und wird am 1. Jänner des Folgejahres wirksam. Alle allfällig ausstehenden Mitgliedsbeiträge müssen vor dem Austritt beglichen werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten verfügt werden, oder wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Anhörung vor der Schlichtungsstelle zu geben. Bei Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstands aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.



## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind – je nach Kategorie – berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Alle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht steht den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu. FreundInnen und Förderer/Förderinnen haben passives Wahlrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung verpflichtet.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Lehrkollegium
- d) die RechnungsprüferInnen
- e) die Schlichtungsstelle

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Belange des Vereins in letzter Instanz.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung hat auch stattzufinden, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen.
3. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht erreicht, kann dieselbe Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat die/der Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Bei Fehlen aller Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung eine/n VersammlungsleiterIn.
6. a) Alle Verhandlungen werden mit dem Ziel geführt, einen Konsens zu erreichen.  
b) Beschlüsse kommen in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande.  
c) Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
d) Wahlen erfolgen auf Verlangen eines Mitglieds geheim.



## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt a) die Mitglieder des Vorstandes, b) die RechnungsprüferInnen, c) die Mitglieder der Schlichtungsstelle.
2. Sie beschließt im Rahmen von § 8.1 insbesondere
  - a. die Änderung dieser Statuten,
  - b. die Aufnahme und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern,
  - c. die Beitrags- und Gebührenordnung,
  - d. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
  - e. die Entlastung des Vorstandes für das jeweils abgeschlossene Jahr,
  - f. die Wahlordnung,
  - g. die Festsetzung der zu entschädigenden ehrenamtlichen Leistungen sowie der Höhe des Entschädigungsrahmens für ehrenamtlich im Verein tätige Personen,
  - h. die freiwillige Auflösung des Vereins.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der Leitung des Ressorts Aus-, Fort- und Weiterbildung (kurz „Ausbildungsressort“),
  - c) der Leitung des Ressorts Finanzen und Mitgliederverwaltung.

Bis zu zwei weitere Personen pro Ressort können gewählt oder vom Vorstand kooptiert werden. Die Leitung des Ressorts Aus-, Fort- und Weiterbildung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge des Lehrkollegiums gewählt.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r Kurators/Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne seiner Statuten und im Rahmen der Vorgaben der Mitgliederversammlung. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dabei wird der Verein durch die/den Vorsitzende/n oder zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 5) oder Rücktritt (Abs. 6).
5. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung eines neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/r Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.



7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Sicherstellung der Ziele des Vereines durch Strategieentwicklungen und Initiierung konkreter Projekte
  - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Verwirklichung ihrer Entscheidungen
  - Verwaltung der Vereinsfinanzen, Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - regelmäßige Erstellung eines Kursprogramms
  - Sicherung der Aus-, Fort- und Weiterbildung und ihrer Qualität
  - Verbreitung der TZI und Marketingaktivitäten in Kooperation mit dem „Ruth Cohn Institute for TCI - International“
  - die Vergabe von Aufträgen nach innen und nach außen
  - die Berufung der Mitglieder ständiger und temporärer Ausschüsse, deren Einberufung und Leitung sowie die Genehmigung ihrer Geschäftsordnungen
  - die Förderung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit
  - die Vertretung beim „Ruth Cohn Institute for TCI - International“ und die Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse, soweit sie für den Verein verbindlich sind.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind ab der Wahl für eine gesamte Wahlperiode von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten als ordentliche Mitglieder von RCI Österreich.

## § 11 Lehrkollegium

- Das Lehrkollegium besteht aus allen der Region zugehörigen Graduierten, die mit dem „Ruth Cohn -Institute for TCI – International“ einen Ausbildungskontrakt geschlossen haben.
- Das Lehrkollegium sorgt in Kooperation mit dem Ressort Aus-, Fort- und Weiterbildung und mit dem „Internationalen Lehr-Kollegium“ für die Gewährleistung der Qualität der Fortbildung in der Themenzentrierten Interaktion nach den Prinzipien und wissenschaftlichen Grundlagen der TZI in Übereinstimmung mit den internationalen Fortbildungsrichtlinien.
- Das Lehrkollegium verständigt sich regelmäßig über Praxis und theoretisch-wissenschaftliche Entwicklung der Themenzentrierten Interaktion und beteiligt sich an den Beratungen des Internationalen Lehrkollegiums zu Aus-, Fort- und Weiterbildungsfragen.

## § 12 RechnungsprüferInnen

- Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt; zweimalige Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- Die RechnungsprüferInnen haben die ordnungsgemäße Buchführung, die statutengemäße Verwendung der Mittel des Vereins sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung jährlich darüber zu berichten und ihr eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands zu geben.
- Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.



## § 13 Schlichtungsstelle

1. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Schlichtungsstelle kann nach vergeblichen Einigungsversuchen der direkt Beteiligten angerufen werden, wenn ein Mitglied oder eine von Vereinstätigkeiten betroffene Person ihre Interessen durch ein Vereinsorgan oder dessen Beauftragte erheblich verletzt sieht.
3. Die Schlichtungsstelle beschließt die Schritte, die die Beteiligten zu tun haben, und hat das Recht der vereinsintern endgültigen Entscheidung. Ihre Beschlüsse und Entscheidungen sind im Konsens zu fällen.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

## § 14 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Bestimmungen über die Beschlussfassung (§ 8.6) erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar einer anderen gemeinnützigen Organisation zu übertragen, die ähnliche Zwecke verfolgt, z.B. dem Ruth Cohn Institute for TCI - International oder einem seiner anderen Mitgliedsorganisationen.
3. Es wird von der Mitgliederversammlung ein/e LiquidatorIn ernannt, der/die gemäß §§34ff BAO die verbliebenen Mittel in diesem Sinn verwendet.

Mag. Irene Kernthaler-Moser  
Vorsitzende des Ruth Cohn Instituts für TZI-Österreich

Wien, 11.3.2018